

# Rahmenvertrag

Final\_V02

zwischen

**Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB)**  
***(Leistungsbezügerin)***

und

**Informatikzusammenarbeit der Städte Aarau und Baden (IZAB),**  
handelnd durch die Informatiksteuerung Aarau-Baden (ISAB)  
***(Leistungserbringerin)***

**über den Bezug von Dienstleistungen im Bereich**  
**der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT)**

## 1. Gegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt den Bezug von Informatikdienstleistungen durch die Leistungsbezügerin (KSAB) von der Leistungserbringerin (IZAB).

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien wird durch den vorliegenden Rahmenvertrag und untergeordnete Service Level Agreements (Dienstleistung pro Service) abgebildet.

## 2. Zweck

Dieser Rahmenvertrag dient als Basis für alle vereinbarten Services und damit verbundenen Projekte, die durch die Leistungserbringerin für die Leistungsbezügerin erbracht werden.

Die Leistungserbringerin verfolgt das Ziel einer fachkundigen und kosteneffizienten Erbringung von Informatikdienstleistungen (Services) zugunsten ihrer Trägergemeinden (Städte Aarau und Baden) und weiterer kommunalen Institutionen (Partnern) wie der KSAB als Leistungsbezüger. Die Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) wird dabei zentral bereitgestellt. Die bereitgestellten Services unterstützen und optimieren die Geschäftsprozesse der Leistungsbezüger, so dass diese ihre Leistungen rechtzeitig, effizient und in angemessener Qualität erbringen können.

## 3. Bezug von ICT-Dienstleistungen

Die ICT-Dienstleistungen werden von der Leistungserbringerin als Services zu Gunsten der Leistungsbezügerin erbracht. Detaillierte Angaben zu den Services und deren Umfang sind in den Service-Level-Agreements der jeweiligen bezogenen Services (Dienstleistungen) beschrieben.

Die unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Service-Level-Agreements (Dienstleistungsvereinbarungen) bedürfen seitens Leistungserbringerin der Zustimmung der ISAB und seitens Leistungsbezügerin der Zustimmung des Exekutivorgans der KSAB (aktuell: Kreisschulpflege).

## 4. Entschädigung

### Rechnungsperiode:

Einmalige Kosten werden der Leistungsbezügerin zum Zeitpunkt der Beschaffung in Rechnung gestellt. Wiederkehrende Kosten werden der Leistungsbezügerin jährlich verrechnet. Für einmalige und wiederkehrende Kosten gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

### Zahlungsverzug:



**KREISSCHULE**

Aarau-Buchs



Die Leistungserbringerin ist berechtigt, während eines Zahlungsverzuges, die Leistungen nach schriftlicher Ankündigung, einzustellen. Die schriftliche Ankündigung erfolgt nach 45 Tagen Zahlungsverzug, das Einstellen der Leistungen erfolgt nach 60 Tagen Zahlungsverzug.

#### **Beanstandung von Rechnungen:**

Der Leistungsbezüger ist berechtigt, eingegangene Rechnungen während der Zahlungsfrist schriftlich zu beanstanden. Im Umfang der Beanstandung wird die Zahlungsfrist unterbrochen. Nach unbenutzter Frist gilt die Rechnung als genehmigt.

## **5. Ansprechpartner**

Ansprechpartner im Zusammenhang mit dem Bezug von ICT- Dienstleistungen unter diesem Rahmenvertrag sind:

IZAB: Vorsitzende/r ISAB oder Leiter/in Informatik

KSAB: Geschäftsleiter/in oder Stellvertreter/in

## **6. Rechte und Pflichten**

#### **Pflichten der Leistungserbringerin:**

Die folgenden Punkte definieren die allgemeinen Pflichten der Leistungserbringerin. Der detaillierte Umfang und die Beschreibung pro Service sind in einem separaten Dokument beschrieben.

- Die Leistungserbringerin ist für die Evaluation, die Beschaffung, das Testing und die fachgerechte Entsorgung von Endgeräten, sowie der dazugehörigen Komponenten wie Netzwerk, etc. verantwortlich.
- Die Leistungserbringerin informiert die Leistungsbezügerin regelmässig über mögliche technologische Anpassungen und Verbesserungen.
- Die Leistungserbringerin hält sämtliche gesetzlichen Anforderungen und Auflagen ein, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen.
- Die Leistungserbringerin weist die Leistungsbezügerin auf Leistungen hin, die nicht im vereinbarten Service enthalten sind und unterbreitet der Leistungsbezügerin eine Offerte für zusätzliche Leistungen.
- Die Leistungserbringerin lässt grössere Veränderungsvorhaben (z.B. Lifecyclewechsel oder Einführung neuer Technologie) von der Leistungsbezügerin abnehmen.

#### **Rechte der Leistungserbringerin:**

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Leistungen, welche den definierten Rahmen übersteigen, der Leistungsbezügerin zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dazu erstellt er eine entsprechende Offerte.



**KREISSCHULE**

Aarau-Buchs



### **Pflichten der Leistungsbezügerin:**

Die folgenden Punkte definieren die allgemeinen Pflichten der Leistungsbezügerin:

- Die Leistungsbezügerin unterstützt die Leistungserbringerin wo notwendig bei der Leistungserbringung in Form von Zugang zu Räumen, zur Verfügungsstellung von Testdaten, Testen der Systeme, zur Verfügungsstellung von benötigten Unterlagen und Informationen etc.
- Die Leistungsbezügerin nimmt die Leistungen der Leistungserbringerin bei grösseren Veränderungsvorhaben (z.B. Lifecyclewechsel oder Einführung neuer Technologie) ab.

### **Rechte der Leistungsbezügerin:**

Die Leistungsbezügerin ist berechtigt, die korrekte Durchführung der Leistungspflichten der Leistungserbringerin nach angemessener Vorankündigung während den Bürozeiten selber zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

## **7. Sub-Unternehmen**

### **Beauftragung von externen Dienstleistern:**

Es ist der Leistungserbringerin erlaubt, externe Dienstleister (Drittunternehmen) für die Leistungserbringung beizuziehen und zu beauftragen.

### **Verantwortlichkeiten:**

Bei der Weitergabe von Arbeiten an externe Dienstleister (Drittunternehmen) ist die Leistungserbringerin gegenüber der Leistungsbezügerin nach wie vor vollständig verantwortlich und ihm Rahmen der vereinbarten Haftung haftbar.

## **8. Hardware – Beschaffung und Finanzierung**

### **Beschaffung der Hardware:**

Sämtliche Hardware wird – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – durch die Leistungserbringerin gemäss ihren Standards beim von ihr bestimmten Lieferanten beschafft.

Beschafft die Leistungsbezügerin trotzdem Hardware von Dritten, muss vorgängig die Kompatibilität mit der Hardware der Leistungserbringerin sichergestellt werden.

### **Finanzierung der Hardware:**

Die Finanzierung der Hardware wird – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – durch die Leistungsbezügerin im Rahmen der Servicepreise der Leistungserbringerin als Gesamtleistung finanziert.



KREISSCHULE

Aarau-Buchs



## 9. Software – Lizenzierung und Finanzierung

### **Beschaffung der Software:**

Sämtliche Basis- und Zusatz-Software im Zusammenhang mit den zu erbringenden Services wird – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – durch die Leistungserbringerin gemäss ihren Standards bei von ihm bestimmten Lieferanten beschafft.

### **Finanzierung der Software:**

- Die Software wird durch die Leistungserbringerin finanziert und der Leistungsbezügerin im Rahmen der Servicepreise als Gesamtleistung weiter verrechnet.
- Die Softwarelizenzen werden ab Beschaffungsdatum linear abgeschrieben und die daraus resultierenden Abschreibungen in die Servicepreise eingerechnet. Die Leistungserbringerin schliesst zusätzlich – wo erforderlich und sinnvoll – Softwarewartungsverträge mit den Software-Lieferanten ab.

### **Beschaffung durch die Leistungsbezügerin:**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beschafft die Leistungsbezügerin keine Software eigenständig und sämtliche Software-Beschaffungen erfolgen durch die Leistungserbringerin.

## 10. Gewährleistung

### **Sorgfaltspflicht:**

Der Leistungserbringer erbringt die vereinbarten Leistungen fachmännisch und ordnungsgemäss.

### **Fehlerbehebung und Nachbesserungen:**

Ist eine vom Leistungserbringer erbrachte Leistung mit Fehlern behaftet, wird der Leistungserbringer diese so schnell wie möglich und unentgeltlich beheben. Ist eine Fehlerbehebung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, wird der Leistungserbringer – soweit wirtschaftlich vertretbar – eine vergleichbare Alternative anbieten.

### **Gewährleistung von zur Verfügung gestellten Systemen:**

Für Programme, Geräte, Systeme oder Installationen des Leistungsbezügers, die der Leistungserbringer übernommen hat oder die dem Leistungserbringer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Leistungserbringer keine Gewährleistung. Der Leistungsbezüger wird jedoch über festgestellte Fehler und Fehlfunktionen informiert.

### **Gewährleistung von Systemen, die nicht durch den Leistungserbringer installiert wurden:**

Es besteht kein Gewährleistungsanspruch seitens des Leistungsbezügers, wenn Fehler oder Fehlfunktionen durch Hard- und/oder Software oder Leistungen verursacht werden, die nicht vom Leistungserbringer geliefert oder ausgeführt wurden.

## 11. Haftung

### **Haftungsbegrenzung:**

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten haftet die verursachende Partei für den entstehenden Schaden.

### **Haftungsausschluss:**

Für Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Leistungsbezügers, Regressansprüche Dritter, Verzugsschäden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Produkte und für aus dem Beiziehen Dritter resultierende Kosten, wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **Höhere Gewalt:**

Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen diese Partei, die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Zu Ereignissen der höheren Gewalt zählen unter anderem Streiks, Aussperungen, Naturkatastrophen usw. von denen die jeweilige leistungspflichtige Partei unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

## 12. Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Er kann durch jede Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung jederzeit per sofort aufgelöst werden; bereits bezahlte Entschädigungen werden pro rata zurückerstattet.

## 13. Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag tritt nach der Genehmigung durch die Parteien in Kraft.

Genehmigt durch die Informatiksteuerung Aarau-Baden ISAB am **25.08.2021**

Genehmigt durch den Kreisschulrat der Kreisschule Aarau Buchs am .....